

RS Vwgh 2004/2/25 2001/09/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a;

AuslBG §28 Abs7;

AuslBG §3 Abs1;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

VStG §24;

VStG §25 Abs2;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hat als persönlich haftender Gesellschafter einer KEG zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin an einer näher bezeichneten Baustelle einen namentlich näher bezeichneten Ausländer ohne arbeitsmarktbehördliche Genehmigung (als Bauarbeiter) beschäftigt hat. Dass keine unberechtigte Beschäftigung dieses Ausländers vorgelegen sei, hätte der Beschwerdeführer glaubhaft machen müssen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090125.X01

Im RIS seit

26.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at